

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Klarstellung- und Ergänzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Alt Sührkow nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB der Gemeinde Alt Sührkow

Die Gemeindevorstand der Gemeinde Alt Sührkow hat am 25.09.2025 in öffentlicher Sitzung die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung beschlossen.

**Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m.
§ 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.**

Die Satzung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung und die Begründung dazu ab sofort im Amt Mecklenburgische Schweiz, von-Pentz-Allee 7, 17166 Teterow während der Dienst- und Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Gemeinde Alt Sührkow und die Begründung stehen unter dem folgenden Link <https://bplan.geodaten-mv.de/bauportal/Bauleitplaene> zum Abruf zur Verfügung. Zudem wird die Satzung auf der Internetseite des Amtes Mecklenburgische Schweiz unter dem nachstehenden Link veröffentlicht: <https://www.amt-mecklenburgische-schweiz.de/bauleitplanung/>.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Alt Sührkow schriftlich gegenüber der Gemeinde Alt Sührkow unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und von durch Festsetzungen der Satzung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V. S. 777) enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, können gemäß

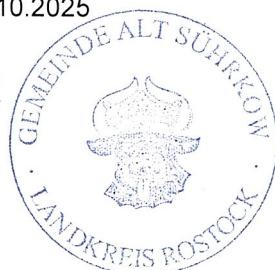
§ 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Alt Sührkow geltend gemacht wird.

Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden.

Alt Sührkow, 24.10.2025


Rainer Mücke
Bürgermeister



Anlage zur öffentlichen Bekanntmachung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Alt Sührkow

